



Dachverband für Technologen/-innen
und Analytiker/-innen
in der Medizin Deutschland e.V.

DVTA | Spaldingstraße 110 B | 20097 Hamburg
Bundesministerium für Gesundheit
Rochusstraße 1
53107 Bonn

Per Mail an: referat212@bmg.bund.de

Spaldingstraße 110 B
20097 Hamburg

Tel.: 040 – 235 117-0
Fax: 040 – 233 373

info@dvta-ev.de
www.dvta.de

Bundesvorstand

Hamburg, 21.10.2024

Betreff: Stellungnahme zum Referentenentwurf - Gesetz für eine Apothekenhonorar- und Apothekenstrukturreform

Sehr geehrte/r Referent/-in,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Dachverband für Technologen/-innen und Analytiker/-innen in der Medizin Deutschland e.V. (DVTA) begrüßt den **Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit Entwurf eines Gesetzes für eine Apothekenhonorar- und Apothekenstrukturreform**.

Aufgrund des Fachkräftemangels besteht Handlungsbedarf, um die flächendeckende Versorgung mit Arzneimitteln mittel- und langfristig weiterhin zu sichern, durch niederschwellige Impfangebote die Impfquote zu verbessern und die für COVID-19 geschaffene Testinfrastruktur auch weiterhin flexibel einsetzen zu können. Die notwendigen Rahmenbedingungen dafür sind gut im Referentenentwurf abgebildet.

Der DVTA begrüßt, dass neue Einsatzbereiche für Veterinärmedizinisch-technischer Assistentinnen und Veterinärmedizinisch-technischer Assistenten (VMT) gemäß Art. 9 des Referentenentwurfs (S. 20) in § 24 Abs. 2 S. 2 Änderung des Infektionsschutzgesetzes bei der Durchführung laboranalytischer Untersuchungen zum Nachweis eines in § 7 genannten Krankheitserregers die in § 9 Absatz 1 Nummer 1 des MTA-Gesetzes genannten Tätigkeiten ausüben dürfen.

Wir bitten Sie aber zu beachten, dass mit Wirkung zum 01. Januar 2023 das Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie (MT-Berufe-Gesetz – MTBG) in Kraft getreten ist und sich die Berufsbezeichnung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 MTBG in „Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen für Veterinärmedizin“ (VMT) geändert hat und bitten dies im Referentenentwurf entsprechend zu ergänzen.

Gleiches gilt für die Regelung „die in § 9 Absatz 1 Nummer 1 des MTA-Gesetzes“, da diese Regelung sich nun in § 6 Abs. 2 MTBG befindet. Wir bitten dies daher im Referentenentwurf entsprechend zu ergänzen.

§ 6 Abs. 2 MTBG legt auch fest, dass VMT, unter den dort benannten Voraussetzungen, die in § 5 Abs. 1 MTBG benannten Tätigkeiten, d.h. die den Medizinischen Technologinnen und

Christiane Maschek, Präsidentin L/V
Claudia Rössing, Präsidentin R/F
Vereinsregister VR 12727
Amtsgericht Hamburg

Medizinischen Technologen in der Laboratoriumsanalytik (MTL) vorbehaltenen Tätigkeiten, ausüben dürfen. Wir bitten daher auch dies entsprechend zu korrigieren.

Diese Änderungen gilt es dann auch in der Rechtsverordnung zu beachten, die gemäß der Änderung des Infektionsschutzgesetzes erlassen werden soll.

Wir weisen Sie darauf hin, dass auch bei den Medizinischen Technologinnen und Medizinischen Technologen (MT) der vier Fachrichtungen der Laboratoriumsanalytik, der Radiologie, der Funktionsdiagnostik und der Veterinärmedizin Fachkräftemangel besteht und es auch hier dringend notwendig ist die Rahmenbedingungen zu verbessern, insbesondere muss dafür Sorge getragen werden, dass auch weiterhin die erforderliche Anzahl an MT zur Verfügung steht, um die Patientenversorgung und die Patientensicherheit zu gewährleisten.



Christiane Maschek

Präsidentin DVTA e.V.

Laboratoriumsanalytik/Veterinärmedizin



Claudia Rössing

Präsidentin DVTA e. V.

Radiologie/Funktionsdiagnostik